

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.127 vom 22. März 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2016.127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.127)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.127 du 22 mars 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.127 del 22 marzo 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden (Art. 450 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210] in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des baselstädtischen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes [KESG, SG 212.400] sowie Art. 450b Abs. 1 ZGB). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 93 Abs. 1 Ziff. 10 in Verbindung mit Art. 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten in Erwachsenenschutzsachen in erster Linie die Bestimmungen von Art. 450 ff. ZGB, subsidiär diejenigen des KESG sowie des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) und schliesslich die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) in sinngemässer Ergänzung dieser beiden kantonalen Erlasse (§ 19 Abs. 1 KESG in Verbindung mit Art. 450f ZGB).

1.2 Zur Beschwerde befugt sind gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB die der betroffenen Person nahestehenden Personen. Als solche gelten Personen, mit denen die hilfsbedürftige Person in naher faktischer Verbundenheit steht. Zur Beschwerde ist demnach berechtigt, wer die betroffene Person gut kennt, sie mithin betreut und begleitet, und Kraft ihrer Eigenschaften sowie ihrer Beziehung zu dieser als geeignet erscheint, deren Interessen zu vertreten (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 S. 7001, 7084; Steck, in: Basler Kommentar, 5. Auflage, 2014, Art. 450 ZGB N 32 f.; ders., in: Böhler et. al [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, Art. 450 ZGB N 24; Schmid, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 419 ZGB N 7; Henkel, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 390 ZGB N 27; VGE VD.2014.10 vom 24. Juni 2014 E. 1.1; VD.2013.22 vom 12. August 2013 E. 1.4.2; VD.2013.6 vom 19. Februar 2013 E. 2.2). Dementsprechend ist der Beschwerdeführer als Sohn der verbeiständeten Person zur Beschwerde befugt. Auf diese ist grundsätzlich einzutreten.

1.3 Fraglich erscheint, was Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet.

1.3.1 Der Streitgegenstand eines Verfahrens wird durch den Gegenstand des angefochtenen Entscheids und durch die Parteibegehren bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand begrenzt (BGE 133 II 181 E. 3.3 S. 189; 125 V 413 E. 2a S. 415; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, N 985 ff.). Er kann im Laufe des Rechtsmittelzuges grundsätzlich nicht erweitert oder qualitativ verändert, sondern bloss verengt und um nicht mehr streitige Punkte reduziert werden (vgl. Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008,

S. 477, 505; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2015, N 688; Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar VwVG*, Zürich 2008, Art. 12 VwVG N 10; BGE 133 II 30 E. 2 S. 32; 131 II 200 E. 3.2 S. 203; VGE VD.2008.737 vom 10. März 2010 E. 1.2). Der Streitgegenstand kann im verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahren demnach nicht über das Anfechtungsobjekt hinaus erweitert werden (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, a.a.O., N 988).

1.3.2 Mit seiner Beschwerdebegründung vom 13. Juni 2016 erklärte der Beschwerdeführer, er ■erhebe Beschwerde gegen den Entscheid der KESB in oben erwähnter Angelegenheit■. In der Folge bezog er sich aber allein auf die Regelung der Entscheidungskompetenz des Beistands bezüglich medizinischer Massnahmen. Er weist darauf hin, dass diesbezüglich ein Dissens mit dem neu eingesetzten Beistand bestehe. Die bisherige Beiständin habe ihm alle Entscheidungen bezüglich medizinischer Massnahmen überlassen. Es bestehe auch eine Patientenverfügung. Implizit beantragt er mit diesen Ausführungen in seiner Beschwerdebegründung, dass ihm entsprechend der Praxis der bisherigen Beiständin die Entscheidungskompetenz bezüglich medizinischer Massnahmen überlassen werden solle. Damit hat er den Streitgegenstand auf Ziff. 5 lit. b des angefochtenen Entscheids verengt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin wurde dieser Auftrag dem neuen Beistand mit dem angefochtenen Entscheid neu erteilt. Der Entscheid bezieht sich daher rein formal nicht allein auf die Person des Mandatsträgers, sondern auch auf dessen Auftrag.

1.3.3 Mit seiner Replik erklärt der Beschwerdeführer demgegenüber, er habe sich ■nach reiflicher Überlegung und in Absprache mit seiner Tochter [ ] dazu entschieden, die Beschwerde zu erweitern und gegen die ganze Beistandschaft vorzugehen■. Damit erweitert er den mit seiner Beschwerdebegründung eingegrenzten Streitgegenstand, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Selbst wenn aber darauf abgestellt werden sollte, dass sich die Beschwerde auf den gesamten angefochtenen Entscheid beziehe, und dieser somit integral Streitgegenstand bilden würde, kann auf die erweiterten Anträge nicht eingetreten werden. Beschwerden sind gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB zu begründen. An die Begründung sind allerdings ■ insbesondere bei nicht anwaltlich vertretenen Laien ■ keine hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn aus der Beschwerde hinreichend klar hervorgeht, wogegen sie sich richtet und weshalb die beschwerdeführende Person in diesem Punkt nicht einverstanden ist (Steck, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 450 ZGB N 42; VGE VD.2016.33 vom 8. April 2016 E. 1.2; VD.2016.12 vom 4. April 2016 E. 1.2; VD.2015.169 vom 19. März 2016 E. 3.2). Diese Begründung ist innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB einzureichen (Steck, in: FamKomm Erwachsenenschutz, a.a.O., Art. 450b ZGB N 6; ders., in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 450b ZGB N 20; VGE VD.2015.169 vom 19. März 2016 E. 1.3; VD.2015.27 vom 17. April 2015 E. 1.3). Sie kann mit der Replik nicht mehr nachgeschoben werden. Auch aus diesem Grund kann auf die erweiterten Anträge nicht eingetreten werden.

1.4 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach Art. 450a Abs. 1 ZGB. Danach können Rechtsverletzungen, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden. Der Beschwerdeinstanz kommt mithin freie Kognition zu (Steck, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 450a ZGB N 4 und 9). Auf die Durchführung einer Verhandlung kann verzichtet werden, zumal der Beschwerdeführer eine solche nicht verlangt und nicht selber

in seiner eigenen Handlungsfähigkeit betroffen ist.

## **E. 2**

Mit dem angefochtenen Entscheid wurde der Beistand verpflichtet, für eine hinreichende medizinische Betreuung bzw. für die Vermittlung geeigneter Hilfestellungen zu sorgen. Weiter soll er allgemein das gesundheitliche Wohl von B\_\_\_\_\_ nach Möglichkeit fördern und sie bei den dafür erforderlichen Vorkehrungen vertreten, mit Ausnahme der Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu vorgesehenen medizinischen Massnahmen. Dabei wurde festgestellt, dass bei Urteilsunfähigkeit der Verbeiständeten betreffend die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu vorgesehenen medizinischen Massnahmen diesbezügliche Anordnungen in einer allfälligen medizinischen Patientenverfügung oder in einem allfälligen Vorsorgeauftrag massgebend sind und sich ansonsten die vertretungsberechtigten Personen nach Art. 378 ZGB bestimmen. Damit wurde die gesetzliche Vertretungskaskade gemäss Art. 378 Abs. 1 ZGB im Entscheid konkretisiert.

Mit ihrer Patientenverfügung vom 12. November 2009 setzte B\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer hinter ihrem zwischenzeitlich verstorbenen Ehemann als Bezugsperson ein. Sie ermächtigt ihn, an ihrer Stelle im Falle ihrer schweren Erkrankung oder Verunfallung bei nahem Tod die verabredeten Entscheidungen zu treffen, wenn sie dazu nicht mehr selber in der Lage ist. Sie verpflichtete das Behandlungsteam, ihn über ihren tatsächlichen Zustand zu informieren und in den Entscheidungsprozess ihrer Behandlung und Pflege einzubeziehen. Sie wünschte mit ihrer Patientenverfügung eine grosszügige Dosierung von Schmerz- und Beruhigungsmitteln unter Inkaufnahme einer allfälligen Beeinträchtigung ihres Bewusstseins oder einer Verkürzung des Lebens.

Gegen diese Regelung wendet sich der Beschwerdeführer nicht. Sie entspricht denn auch offensichtlich seiner eigenen Intention. Seine Beschwerde richtet sich vielmehr gegen die konkrete Handhabung der Regelung im Alltag seiner Mutter. Wie der Replik entnommen werden kann, ist er nicht einverstanden, dass Medikationsänderungen vom Beistand vorgenommen worden sind. Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zutreffend ausführen lässt, sind diesbezügliche Anstände bezogen auf konkrete Vorkommnisse mit Beschwerde gemäss Art. 419 ZGB gegen die beanstandeten Handlungen oder Unterlassungen des Beistands zu erheben. Sie tangieren die mit dem angefochtenen Entscheid getroffene Zuständigkeitsordnung nicht.

## **E. 3**

Daraus folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 300.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.